



Satzung der »Freunde des Ensemble Modern Frankfurt e. V.«

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen »Freunde des Ensemble Modern Frankfurt e.V.«

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft von der Gründung bis zum 31. 12. 2001.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweckbestimmung des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Neuen Musik durch Unterstützung des »Ensemble Modern« in ideeller und materieller Hinsicht. Die Zweckrichtung des Vereins umfasst dabei auch die Förderung und Unterstützung von Aufführungsmöglichkeiten und die Schaffung von Musikwerken zur Aufführung durch das Ensemble Modern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Musik-, Kommunikations- und Informationsveranstaltungen,
 - Veröffentlichungen,
 - Durchführung von Veranstaltungen zur fachkundigen Begleitung der Aufführungen des Ensemble Modern,
 - Durchführung von Tournee-Begleitungen des Ensemble Modern,
 - Unterstützung des Ensemble Modern bei der Verwirklichung seiner Ziele,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen und/oder Auslagen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und a Personenvereinigungen, beispielsweise BGB-Gesellschaften, Partnergesellschaften u. ä. werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, der schriftlich erklärt werden muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, ist diese Entscheidung gerichtlich nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Die Aufnahme ist durch den Vorstand zu verweigern, wenn die beabsichtigte Mitgliedschaft den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderläuft oder erkennbar ist, dass eine Gefährdung der Vereinszwecke droht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss oder Streichung, bei Mitgliedern gern. § 4, Ziff. 2 durch Ausschluss, Streichung, Insolvenz oder Liquidation.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied kann an der Mitgliederversammlung selbst teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Es hat die Möglichkeit, auch schriftlich Stellung zu nehmen. Die entsprechende Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Ausschluss ist dem nichtanwesenden Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet auch mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein, Diese erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, und es diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mahnung voll ausgeglichen hat. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann aber auch die Einklagung der Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der unbar zu entrichten ist.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kuratorium

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand kann insgesamt aus fünf Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob der Vorstand einzeln oder gemeinsam gewählt wird. Wird der Vorstand gemeinsam gewählt, bestimmt er die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder selbständig. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Vorstandsmitglieder können nicht Kuratoriumsmitglieder sein.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
 - ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der Vereinsmittel,
 - Berufung des Kuratoriums.
5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Kuratoriumsmitglieder und Mitglieder einladen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen.
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zur Durchführung der Nachwahl,
 - wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen am Sitz des Vereins. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die weitere Tagesordnung bezeichnen.

Wird eine Mitgliederversammlung nach Ziff. 1, dritter Spiegelstrich, einberufen, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erreichung des Quorums einzuberufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und den Jahresabschluss,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und dessen Wahl,
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Bestimmung von Kassenprüfung,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder hybrid, d.h. mit sowohl anwesenden als auch online zugeschalteten Mitgliedern, stattfinden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, in der mehr als fünf Mitglieder anwesend oder mit Bild oder Ton zugeschaltet sind.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. In der Einladung zu der weiteren Versammlung ist der Hinweis aufzunehmen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist und den Verein auflösen kann.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

1. In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor einer Abstimmung hat der Vorstand die Stimmberechtigung der Anwesenden zu prüfen.

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, erfordert eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann auch schriftlich erfolgen.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Vorstand eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Sind in einer Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Dieses besteht aus mindestens drei, höchstens elf Mitgliedern, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitgliederzahl im Kuratorium muss stets ungerade sein.

Das Kuratorium wird mit Persönlichkeiten besetzt, die den Zwecken des Vereins nahestehen und durch ihre Person, berufliche Tätigkeit, gesellschaftliche Stellung oder ähnliche Eigenschaften erwarten lassen, dass eine Förderung des Vereins und seiner Zwecke erfolgt.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums können Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Dritte eingeladen werden.

3. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen der Weiterentwicklung des Vereins, der Zusammenarbeit mit dem Ensemble Modern. Komponisten, Künstlern, Veranstaltern usw.

Das Kuratorium kann dem Vorstand Vorschläge für die weitere Arbeit, die Verwendung der Vereinsmittel, die Durchführung von Veranstaltungen, künstlerische Initiativen usw. machen.

§ 16 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Ensemble Akademie e.V., Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, dass eine Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken vorliegt, ausgeführt werden.
